

Die Ermittlung des durch die angeordnete Nutzungsbeschränkung entstandenen Schadens erfolgt auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten. Die unterschiedlichen Erträge und Preise für Produkte konventioneller oder ökologischer Wirtschaftsweise sowie regionale Unterschiede werden berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wird die Höhe der Entschädigung festgesetzt und ausbezahlt.

### Beispiele:

#### 1. Winterweizen, Nutzungsbeschränkung

##### 1. Juli bis 31. Dezember (6 Monate):

- Vollständiger Ernteausfall
- Fruchtfolgeanpassung notwendig (Sommerung statt Wintergetreide)

##### Schadensberechnung:

- + entgangener Hektarerlös
- eingesparte Erntekosten (Mähdrusch)
- + Kosten Zusatzaufwand Mulchen und Einarbeitung
- + Deckungsbeitragsdifferenz (DB Wintergerste – DB Sommergerste)
- + entgangene Ausgleichszahlung (sofern zutreffend)

#### 2. Winterweizen, Nutzungsbeschränkung

##### 1. März bis 30. Juni (4 Monate):

- Eingeschränkte Bestandspflege (z. B. Düngung, PSM)
- Ertragsminderung

##### Schadensberechnung:

- + entgangener Markterlös für den Minderertrag
- eingesparte Aufwendungen (z. B. Düngung, Pflanzenschutz)
- + entgangene Ausgleichszahlung (sofern zutreffend)

#### 3. Grünland, Nutzungsbeschränkung

##### 1. Juni bis 31. August (3 Monate)

- Ausfall 2. Schnitt (evtl. weiterer Schnitte)
- Einbußen beim Folgeaufwuchs

##### Schadensberechnung:

- + Kosten Ersatzbeschaffung Grundfutter (ortsüblich)
- eingesparte Erntekosten
- + entgangene Ausgleichszahlung (sofern zutreffend)
- + Kosten Zusatzaufwand verspätete Mahd und Entsorgung 2. Schnitt

Hat der betroffene Betrieb eine spezielle **Ernteausfallversicherung** zur Übernahme des Schadens durch die Nutzungsbeschränkungen im Falle eines ASP-Ausbruchs abgeschlossen, so wird die Versicherungsleistung auf die Entschädigungshöhe **angerechnet**.

Wirtschaftliche Folgen der Nutzungseinschränkungen auf **forstwirtschaftlichen Flächen** können sehr viele unterschiedliche Fallkonstellationen aufweisen. Dabei kann die Bandbreite geringfügig (z. B. kurzanhaltendes Nutzungsverbot in Laubholzbeständen) bis gravierend sein (länger andauerndes Nutzungsverbot in Nadelholzbeständen mit Insektenbefall und erheblichen Rand- und Folgeschäden). Daher wird jeder Einzelfall für sich zu bewerten sein.

Dies gilt auch für mögliche Inanspruchnahmen der **forstwirtschaftlichen Infrastruktur**. Im Bereich der forstwirtschaftlichen Flächen ist daher analog zu anderen Eingriffen eine Mitwirkung von geeigneten Forstsachverständigen für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung auf der Basis der etablierten Gutachtenverfahren vorgesehen.

Weitere umfangreiche Informationen zur ASP finden Sie unter: [www.mlr-bw.de/asp](http://www.mlr-bw.de/asp)

#### IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg  
Pressestelle  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart  
Telefon: 0711 126-2355  
E-Mail: [pressestelle@mlr.bwl.de](mailto:pressestelle@mlr.bwl.de)  
Internet: [www.mlr-bw.de](http://www.mlr-bw.de)  
Bild: Potente, MLR / Seidler, LSZ Boxberg  
Stand 06/2024



## ASP - Infektionen bei Wildschweinen

Entschädigungen bei Nutzungs-  
verboten in der Pflanzenproduktion



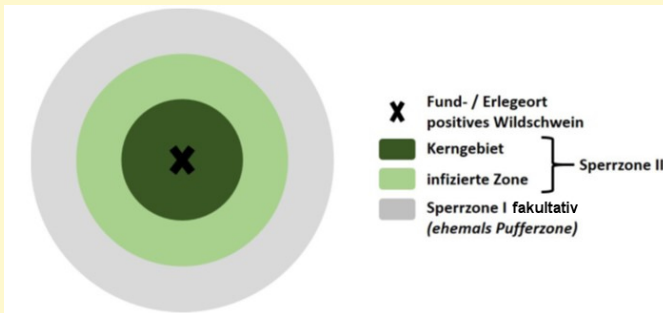
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs

Neben den Auswirkungen auf die Schweinehaltung kann ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen auch Auswirkungen auf die Pflanzenproduktion und die Verwendung von Ernteprodukten haben.

Wird die ASP bei einem Wildschwein festgestellt, legt die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) um den Fund- oder Erlegeort bzw. die Abschlusstelle des Wildschweins Restriktionszonen fest. Je nach Seuchelage kann sie zusätzlich ein Kerngebiet einrichten. Die Größe dieser Gebiete hängt von Umfang, Dauer und Region des Seuchengeschehens ab.



Restriktionsgebiet beim Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

## Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen auf die Pflanzenproduktion in der infizierten Zone

Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nach der Schweinepest-Verordnung nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, es sei denn, es wurde:

- früher als 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen,
- vor der Verwendung mindestens 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder
- mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen.

Die Kosten, die durch das Nutzverbot bzw. die erforderlichen Maßnahmen für Gras, Heu und Stroh in der infizierten Zone im Zusammenhang mit der Schweinehaltung entstehen, sind von den Betrieben zu tragen.

Die zuständige Behörde kann zudem für die infizierte Zone folgende **Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen** anordnen, die alle Betriebe betreffen können:

- Beschränkung oder Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens 6 Monate, wobei wiederholte Anordnungen hintereinander möglich sind;
- Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen.

## Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen auf die Pflanzenproduktion im Kerngebiet

Zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im gefährdeten Gebiet können für das Kerngebiet folgende **ergänzende Maßnahmen** durch die zuständige Behörde angeordnet werden:

- Beschränkung oder Verbot des Fahrzeugverkehrs aus dem oder im Kerngebiet, sowie Beschränkung oder Verbot des Personenverkehrs im Kerngebiet;
- Maßnahmen zur Absperrung des gesamten oder eines Teils des Kerngebiets einschließlich Errichtung einer Umzäunung.

## Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen auf die Pflanzenproduktion in der Sperrzone I

Die zuständige Behörde kann auch in der Sperrzone I Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen, die Auswirkungen auf die Pflanzenproduktion haben können. Die Anordnung hängt im Einzelfall vom vorhandenen Seuchengeschehen ab.

## Auswirkungen der Nutzungsbeschränkungen

Die Anordnung der Beschränkung oder Verbote der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen können für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu wirtschaftlichen Nachteilen führen durch:

- Verlust oder Wertminderung der Ernte (z. B. Qualitätsminderung),
- erforderliche Änderungen der Fruchtfolge (z. B. Sommerungen statt Wintergetreide),
- Ertragsminderungen durch Bearbeitungsverbote (z. B. fehlende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen),
- Mehrkosten bei nachfolgenden Kulturen (z. B. Probleme bei Bodenbearbeitung),
- Auswirkungen auf Gewährung von Direktzahlungen bzw. Fördermitteln von Agrarumweltmaßnahmen,
- sonstige betriebliche Nachteile (z. B. Einschränkung der Güllefläche).

## Finanzielle Entschädigungen

Die finanziellen Schäden und damit die **Höhe der Entschädigungsansprüche** können auf Ebene des Einzelbetriebs sehr unterschiedlich sein und hängen im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Zeitpunkt und Dauer der behördlichen Anordnung,
- Umfang der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- betroffene Kulturarten.

Für eine Entschädigungsleistung können daher keine einheitlichen Beträge festgelegt werden, sondern diese sind stets **einzelfallbezogen** zu berechnen. Nach Maßgabe des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes und der einschlägigen Landesvorschriften sind hierbei insbesondere die Art und Vorhersehbarkeit des Schadens zu berücksichtigen, sowie die Frage, ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die angeordnete Maßnahme geschützt worden sind. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit der Geschädigte die Entstehung oder eine Erhöhung des Schadens mit zu vertreten hat.

## Entschädigungszahlungen beantragen

Der Entschädigungsantrag ist beim Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis einzureichen. Die Höhe der Entschädigungsleistung errechnet sich für eine betroffene Fläche bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen grundsätzlich aus dem im Normaljahr (ohne Beschränkung) durchschnittlich erzielbaren Hektarerlös abzüglich nicht entstandener Kosten aufgrund von Nutzungsbeschränkungen, wie z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen.

Der Entschädigungsbetrag kann um sonstige Kosten erhöht werden, die dem Betroffenen infolge der Nutzungsbeschränkung entstanden sind. Dazu zählen zum Beispiel Futter- und Strohzuäufe in der Viehhaltung oder Zusatzkosten für die Beräumung von Produktionsflächen.

Der Entschädigungsbetrag ist um den Deckungsbeitrag einer ersatzweise angebauten Kultur zu kürzen.